

BESCHLUSSVORLAGE V0462/17/1 öffentlich	Referat Amt Ingolstädter Kommunalbetriebe Kostenstelle (UA) 0000 Amtsleiter/in Schwaiger, Thomas Telefon 3 05-33 00 Telefax 3 05-33 09 E-Mail thomas.schwaiger@in-kb.de Datum 29.06.2017
--	---

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	18.07.2017	Entscheidung	
Stadtrat	27.07.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013), geändert mit Satzung vom 4. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016)
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB) Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung -EWS-) vom 26. August 2013 (AM Nr. 36 vom 04.09.2013), geändert mit Satzung vom 04. August 2016 (AM Nr. 36 vom 07.09.2016) wird beschlossen.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Grundstücksanschlüsse sind seit der Satzungsänderung vom 04. August 2016 Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Mit Änderung in § 3 Nrn. 8 und 9 EWS wird klargestellt, dass auch der jeweilige Kontrollschacht am Ende des Grundstücksanschlusses Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ist.

Es wird in der Satzung verdeutlicht, dass pro Grundstück Anspruch auf einen Grundstücksanschluss besteht; weitere Grundstücksanschlüsse werden nur auf Antrag und auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers erstellt.

Auf Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages wurde die Regelung in § 5 Abs. 6 EWS gestrichen (kein Anschluss und Benutzungszwang für die Ableitung von Niederschlagswasser). Da durch die Regelung in § 4 Absatz 5 EWS bereits ein Benutzungsrecht für die Ableitung des Niederschlagswassers ausgeschlossen ist, erübrigt sich die Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 EWS (alte Fassung) ist obsolet und kann daher entfallen. Aus der Vergangenheit sind keine Vorgänge bekannt, bei denen von der Regelung des § 8 Abs. 2 EWS Gebrauch gemacht worden ist.

Die Regelungen in § 12 EWS zu Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen in Wasserschutzgebieten wurden präziser gefasst.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.